

Corporate-Governance-Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um das Verständnis und Vertrauen ihrer verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt der Kapitalmarktteilnehmer – zu vertiefen und zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2010. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz ist ein Kernthema der Corporate Governance und ist von besonderer Bedeutung für die RBI. Ihr Corporate-Governance-Bericht gliedert sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243b des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2 des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch folgende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 31: Die RBI weicht von der C-Regel 31 des ÖCGK ab, die eine individuelle Veröffentlichung der an die Vorstandsmitglieder gewährten fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen vorsieht. Die Offenlegung der Vergütung erfolgt in der RBI für den gesamten Vorstand. Von einer Veröffentlichung einzelner Bezüge wird aus Gründen des Datenschutzes und des Rechts auf Privatsphäre der einzelnen Vorstandsmitglieder Abstand genommen.

C-Regel 45: Die RBI weicht von der C-Regel 45 ab, die ein Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Die RBI ist ein Unternehmen der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschaftler ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch wird branchenspezifisches Know-how und Erfahrung in die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zum Wohl des Unternehmens eingebracht.

Entsprechend der R-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft – wie bereits in den Vorjahren – eine externe Evaluierung durch die Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Erklärung CG-Kodex öffentlich zugänglich.

Das Geschäftsjahr 2011 war schon wie das Vorjahr, wenn auch mit geringerer Intensität, vom Zusammenschluss der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB geprägt. Dabei wurden Maßnahmen in den Bereichen des internen Kontrollsystems und Umstrukturierungen in der Organisation vorgenommen. Zentrales Element des internen Kontrollsystems bildet das Regelwerk aus Konzern- und Unternehmensdirektiven. Der Fokus im Jahr 2011 lag darauf, die Qualität und Benutzerfreundlichkeit der existierenden Anweisungen zu verbessern. Dazu wurden bestehende Regelungen gestrafft und, sofern möglich, in übergeordnete, thematisch zusammengehörende Einheiten zusammengefasst. Ebenso wurde ein strikter Review-Prozess umgesetzt und der Zugriff auf die zugrundeliegende Datenbank weiter verbessert. Darüber hinaus wurde der Bereich Operations & IT umstrukturiert und aufgrund der Verkleinerung des RBI-Vorstands im Jahr 2010 mit dem Vorstandsbereich Retail Banking zusammengelegt.

Zusammensetzung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2011 bestand der Vorstand aus sieben Mitgliedern:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Herbert Stepic, Vorsitzender	1946	14. Juni 2001	31. Dezember 2015 ¹
Dr. Karl Sevelda, Stellvertretender Vorsitzender	1950	22. September 2010	31. Dezember 2015 ¹
Aris Bogdaneris, M. A.	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015 ¹
Patrick Butler, M. A.	1957	22. September 2010	15. April 2012 ²
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	31. Dezember 2015 ¹
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	31. Dezember 2015 ¹
Dr. Johann Strobl	1959	22. September 2010	31. Dezember 2015 ¹

¹ In der Aufsichtsratssitzung vom 7. Juni 2011 wurde die Verlängerung aller Mandate des Vorstands bis zum 31. Dezember 2015 beschlossen.

² Nach dem Ausscheiden von Patrick Butler auf eigenen Wunsch hat der Aufsichtsrat Klemens Breuer als Nachfolger in dieser Funktion für die Dauer vom 16. April 2012 bis zum 31. Dezember 2015 bestellt.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen, Vorstandsfunktionen, Geschäfts-führungsmandate sowie Beteiligungen an Gesellschaften in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften:

- Dr. Herbert Stepic:
 - OMV AG (Aufsichtsratsmitglied)
 - Oesterreichische Kontrollbank AG (Aufsichtsratsmitglied)
 - „NONUSDECIMUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG (Gesellschafter)
 - „SEPTIMUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG (Gesellschafter)
 - H. Stepic F.C. GmbH (Gesellschafter)
- Dr. Karl Sevelda:
 - Bene Privatstiftung (Vorstandsmitglied)
 - BestLine Privatstiftung (Vorstandsmitglied)
 - BENE AG (Aufsichtsratsmitglied)
 - Milletertius Kreihlsler Immobilienhandel KG (Gesellschafter)
 - „SECUNDUS“ FRANKE IMMOBILIEN HANDEL KG (Gesellschafter)
 - Michael Stranz Immobilienverwaltung Gamma KG (Gesellschafter)
- Dr. Johann Strobl:
 - Raiffeisen Leasing Management GmbH (Aufsichtsratsmitglied)
 - Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (Vorstandsmitglied)
 - Österreichische Raiffeisen-Einlagensicherung eGen (Vorstandsmitglied)
- Patrick Butler, M. A.:
 - Wiener Börse AG (Aufsichtsratsmitglied)
 - CEESEG AG (Aufsichtsratsmitglied)
- Aris Bogdaneris, M. A.:
 - Visa Global Advisory Board (Beirat)
- Mag. Martin Grill:
 - Stefan Stoltzka Privatstiftung (Vorstandsmitglied)

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2011 folgende Mitglieder an:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2016
Mag. Erwin Hameseder, Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Ludwig Scharinger, Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1942	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Markus Mair, Dritter stellvertretender Vorsitzender	1964	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2014
Dr. Hannes Schmid	1953	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Friedrich Sommer	1948	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Christian Teufl	1952	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Martin Prater ²	1953	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Sabine Chadt ²	1970	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf Weiteres

¹ Mit Wirksamkeit zum 10. Oktober 2010

² Vom Betriebsrat entsandt

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn der C-Regel 53 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Das gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesen Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft, Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Vater, Mutter, Onkel, Tante, Bruder, Schwester, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Stewart D. Gager und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK 2010.

Mitglieder des Aufsichtsrats hatten folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Dr. Walter Rothensteiner: UNIQA Versicherungen AG
- Mag. Erwin Hameseder: AGRANA Beteiligungs-AG, STRABAG SE, UNIQA Versicherungen AG, Südzucker AG, Flughafen Wien AG (seit 31. August 2011, Vorsitzender)
- Dr. Ludwig Scharinger: voestalpine AG, Austria Metall AG (seit 31. März 2011)
- Mag. Christian Teuffl: AGRANA Beteiligungs-AG, VK Mühlen AG
- Dr. Hannes Schmid: UNIQA Versicherungen AG
- Dr. Kurt Geiger: Demir Bank OJSC

Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

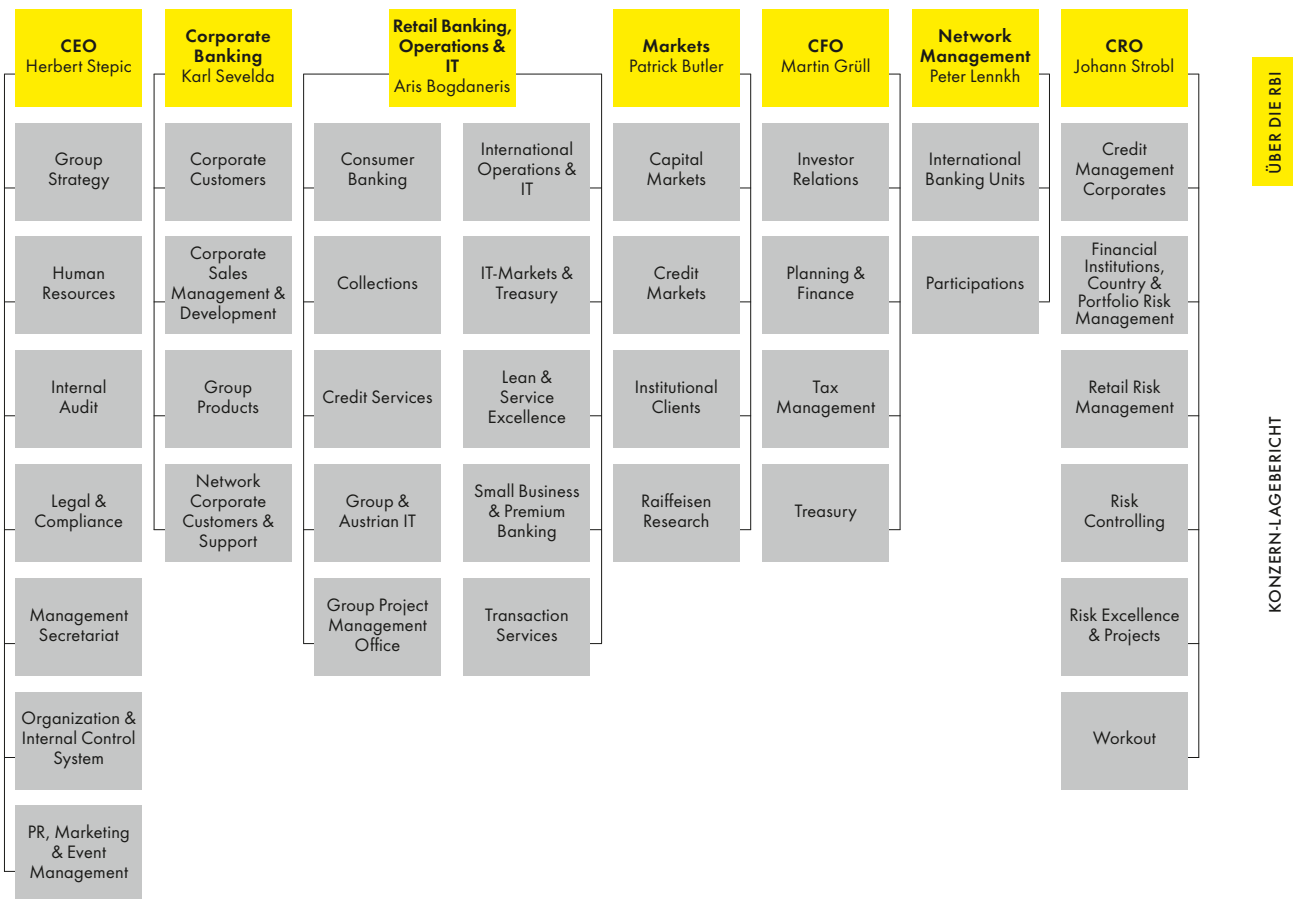
Aufsichtsratsmitglied	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter
Dr. Ludwig Scharinger	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
Mag. Markus Mair	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-
Mag. Rudolf Kortenhof	Mitglied	Mitglied	-
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt:



Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung dieses Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog jener Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Gesamtaufsichtsrat übertragen werden. So ist er berufen, die nicht dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Geschäfte und Maßnahmen zu genehmigen. Dies sind insbesondere die Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bis zu einer gewissen Buch-

ÜBER DIE RBI

KONZERN-LAGEBERICHT

SEGMENT-BERICHTE

KONZERNABSCHLUSS

SERVICE

werthöhe, der Abschluss oder die Auflösung von Syndikats- und Stimmbindungsverträgen mit Mitgesellschaftern, die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder oder die Berufung von Personen in Vorstände und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten des Konzerns. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss ab einer bestimmten Höhe die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken.

Der Personalausschuss befasst sich mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt ihrer Anstellungsverträge. Er ist speziell für die Genehmigung der Bonuszuweisung und der Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder zuständig.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit der internen Kontroll-, Revisions- und Risikomanagement-Systeme der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassen die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzern-Abschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht und ist für die Vorbereitung seiner Feststellung zuständig; ebenso prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ihm obliegt ferner die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers. Im Prüfungsausschuss werden darüber hinaus der Management Letter sowie der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements inhaltlich diskutiert.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum 2011 trat der Aufsichtsrat zu fünf Sitzungen zusammen, daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Arbeitsausschuss trat im Geschäftsjahr 2011 zu acht Sitzungen zusammen. Prüfungs- und Personalausschuss tagten je zweimal.

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2011	2010
Fixe und erfolgsabhängige Bezüge	7.545	8.191
davon Bezüge von verbundenen Unternehmen (Aufsichtsratsvergütungen)	144	732
Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen	1.703	183
Aktienbasierte Zahlungen (erfolgsabhängig)	373	156
Gesamt	9.621	8.530

In der Tabelle sind fixe und erfolgsabhängige Bezüge enthalten, darunter auch Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Bonuszahlungen sowie Sachbezüge. Im Geschäftsjahr belief sich der Anteil der erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile auf 10 Prozent (2010: 1,9 Prozent).

Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge setzen sich normalerweise aus Bonuszahlungen für das Jahr 2010, die an die Erreichung der Unternehmensziele bei Gewinn nach Steuern, Return on Risk Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft waren, und dem Wert einer Zuteilung von Aktien im Rahmen des Share Incentive Program (SIP) zusammen (siehe Erläuterung [34] im Anhang aktienbasierte Vergütung). Für drei Vorstände, die aus der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (RZB) in die RBI gewechselt waren, erfolgte die Bonusbemessung für 2010 noch nach einem an den Return on Equity (ROE) gebundenen Kriterium der RZB. Entsprechend den bis Ende 2010 für diese Personen geltenden vertraglichen Bestimmungen wurden Bonuszusagen in Höhe von insgesamt € 940.500 getätigt, die 2012 (€ 297.000) und 2013 (€ 643.500) fällig werden. Die tatsächliche Auszahlung liegt im Ermessen des Personalausschusses des Aufsichtsrats der RBI. Den aus der vormaligen Raiffeisen International Bank-Holding AG (Raiffeisen International) stammenden Vorständen, die auf Bonuszahlungen für 2010 verzichtet hatten, wurde eine einmalige freiwillige Gratifikation in Höhe von insgesamt € 1.400.000 zuerkannt, die nach dem im Anhang (Erläuterung 34) dargelegten System für verschobene Bonuszahlungen abgewickelt wird.

Bei einem Vergleich der Höhe der Vorstandsbezüge für 2010 und 2011 ist zu beachten, dass 2010 zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden und drei Vorstandsmitglieder aus der RZB in die RBI eingetreten sind.

Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken in Umsetzung von § 39 Abs. 2 i. V. m. § 39b BWG

Der Aufsichtsrat der RBI hat in Umsetzung von § 39 (2) i. V. m. § 39b BWG samt Anlage (österreichische Umsetzungsbestimmungen zu Artikel 22 (2) i. V. m. Anlage V Teil 11 der Richtlinie 2006/48/EG i. d. F. Richtlinie 2010/76/EU) im Jahr 2011 „Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken“ genehmigt, überprüft diese regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Die Vergütung des Vorstands und des weiteren „Risikopersonals“ hat im Einklang mit diesen Grundsätzen zu stehen. Insbesondere werden die neuen Grundsätze auch auf die Bonuszahlungen für 2011 und für Folgejahre zur Anwendung kommen.

Share Incentive Program

2011 kam es zum Abreifen der dritten Tranche des Aktienvergütungsprogramms (Share Incentive Program – SIP, Tranche 2008). Entsprechend den Programmbedingungen (veröffentlicht über „euro adhoc“ am 29. Mai 2008) wurde die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Aktien tatsächlich übertragen:

SIP 2008

Personengruppe	Anzahl fälliger Aktien	Wert zum Aktienkurs von € 39,00 am Zuteilungstag (12.4.2011) in €	Anzahl tatsächlich übertragener Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	11.839	461.721	7.866
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen	21.348	832.572	18.244
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	5.515	215.085	3.028

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wurde entsprechend den Programmbedingungen für die berechtigten Mitarbeiter in zwei Ländern anstelle der Übertragung von Aktien eine Wertabfindung in bar vorgenommen. In Österreich wurde den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Hälfte der fälligen Aktien ebenfalls eine Barabfindung zu beziehen, um daraus die zum Übertragungszeitpunkt fällige Lohnsteuer zu begleichen. Aus diesen Gründen ergibt sich die geringere Anzahl an tatsächlich übertragenen Aktien verglichen mit den fälligen. Der Bestand an eigenen Aktien wurde folglich um die niedrigere Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien vermindert.

Im Rahmen des SIP wurde bisher jährlich – so auch 2011 – eine neue Tranche begeben. Wegen der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB wurde 2010 jedoch auf die Begebung einer SIP-Tranche verzichtet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag jeweils bedingte Aktien für nur zwei Tranchen zugeteilt waren. Per 31. Dezember 2011 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 608.964 Stück (davon entfielen 370.092 auf die Zuteilung 2009 und 238.872 auf die Zuteilung 2011). Die ursprünglich verlautbarte Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten und das Abreifen der SIP-Tranche 2008 und ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2009–2011

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2011	Mindestzuteilung Aktien	Maximalzuteilung Aktien
Vorstandsmitglieder der RBI	197.135	59.141	295.703
Vorstandsmitglieder der mit der RBI verbundenen Bank-Tochterunternehmen	287.754	86.326	431.631
Führungskräfte der RBI und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	124.075	37.223	186.113

Im Jahr 2011 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für sechs Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter, die einen Grundbeitrag seitens des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vorsehen, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Ein Vorstandsmitglied verfügt über eine leistungsorientierte Pensionszusage. Für vier Vorstandsmitglieder bestehen zusätzlich individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden. Für ein Vorstandsmitglied wurde eine weitere individuelle Pensionszusage getätigt, die durch einen Einmalbetrag in eine Rückdeckungsversicherung (i. H. v. € 1.500.000) finanziert wird.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses und des Ausscheidens aus dem Unternehmen haben zwei Vorstandsmitglieder Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz und Bankenkollektivvertrag, zwei Vorstandsmitglieder gemäß vertraglichen Vereinbarungen und drei Vorstandsmitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen, mit Ausnahme eines Vorstandsmitglieds, grundsätzlich bei Kündigung durch den Dienstnehmer. Für ein Vorstandsmitglied wurden im Zuge fusionsbedingter Vertragsumstellungen bestehende Abfertigungsansprüche umgewandelt. Entsprechende Zahlungen erfolgen in Teilen in den Jahren 2011 und 2012; im Geschäftsjahr 2011 betragen diese € 2.022.022. Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegenüber dem Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der Funktionsperioden bzw. befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen. Die Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund überschreiten nicht mehr als zwei Jahresgesamtvergütungen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschloss am 8. Juni 2011 eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2010 von insgesamt € 422.500. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

in €	2010
Aufsichtsratsvorsitzender	70.000
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	60.000
Mitglied des Aufsichtsrats	50.000

D&O-Versicherung

Im Geschäftsjahr 2011 wurde für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O- (Directors and Officers) Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2010 wurde am 8. Juni 2011 im Austria Center Vienna abgehalten. Die nächste Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet am 20. Juni 2012 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in elektronischer Form und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „eine Aktie, eine Stimme“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Dem Aktionär RZB wird satzungsmäßig das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt. Falls die RZB von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht, würde sich die Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entsprechend reduzieren. Abgesehen von dieser Einschränkung entspricht die Ausgestaltung der Aktie dem oben genannten Prinzip.

Die Eröffnung und die Reden des Vorstands werden live im Internet unter www.rbinternational.com → Investor Relations → Veranstaltungen → Hauptversammlung übertragen und können dort auch nachträglich angesehen werden. Das schafft größtmögliche Transparenz auch für jene Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Gleiche Chancen für gleiche Leistung – unabhängig vom Geschlecht oder anderen Faktoren – im Unternehmen zu bieten, ist für Raiffeisen seit jeher einer der wesentlichen Werte. Es ist daher wichtig, bereits im Recruiting-Prozess durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Personalauswahl gleiche Maßstäbe angelegt werden. Der relativ hohe Anteil von 68 Prozent weiblicher Beschäftigter in der RBI belegt die Wirksamkeit dieser Aktivitäten. Auch für die weitere Förderung von Frauen im Unternehmen wurden entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen und diesbezüglich bereits bestehende Programme gestärkt und ausgebaut. Diese setzen insbesondere bei der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Dazu zählen u. a. flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit. Diese Modelle werden, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, in fast allen Ländern des Konzerns angeboten. Darüber hinaus bestehen länderspezifisch weitere Initiativen, wie z. B. der Betriebskindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten am Standort Wien oder das „Mother Care“-Programm der Raiffeisen Bank Polska S.A., das Frauen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes Unterstützung bietet.

Der Vorstand bekennt sich dazu, dass es der konsequenten Fortsetzung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern.

Im RBI-Konzern sind per Ende 2011 ca. 55 Prozent der Funktionen mit Mitarbeiterverantwortung mit Frauen besetzt; in der zweiten und dritten Führungsebene sind es ca. 47 Prozent. Um die Führungskompetenzen auszubauen, werden gezielt Aus- und Weiterbildungsprogramme angeboten und positiv angenommen. 27 Prozent der Teilnehmer des konzernweiten Top-Management-Programms „Execute“ waren Frauen. Im neu gestalteten Advanced Leadership Training für das mittlere Management betrug ihr Anteil 49 Prozent.

Derzeit sind in der RBI konzernweit 20 Prozent der Vorstandspositionen mit Frauen besetzt. Ein Beleg für die erfolgreiche Förderung von Frauen in der RBI ist die Tatsache, dass der Anteil an Frauen bei Vorstandsbesetzungen im Jahr 2011 43 Prozent betrug.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Daher werden u. a. folgende Informationen auf der Website angeboten und laufend aktualisiert:

- Geschäfts- und Zwischenberichte
- Unternehmenspräsentationen
- Telefonkonferenzen via Webcast
- Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen
- Kursinformationen und Daten zur Aktie
- Informationen für Fremdkapitalgeber
- Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf für wichtige Termine
- Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings)
- Satzung der RBI
- Corporate-Governance-Bericht
- Einschätzungen von Analysten
- Bestellservice für schriftliche Informationen und Anmeldeöglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er das unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 BWG der Zustimmung des Aufsichtsrats.


Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung der RBI erfolgt gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS). Die RBI stellt den Jahresabschluss nach den Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB auf. Der Konzern-Jahresabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens 56 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2011 die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien. Die KPMG bestätigte gegenüber der RBI, dass ihr eine Bescheinigung eines Qualitätsprüfungssystems vorliegt. Ebenso wurde erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Abschlussprüfer verfasst den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und ist für die Ausübung der Redepflicht verantwortlich. Er erstellt zudem einen Management Letter an den Vorstand, der auch Hinweise auf Schwachstellen im Unternehmen enthält. Der Management Letter und der Bericht über die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht, der dafür Sorge trägt, dass ersterer im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Wien, im März 2012

Der Vorstand



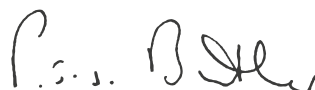
Dr. Herbert Stepic



Dr. Karl Sevelda



Aris Bogdaneris, M. A.



Patrick Butler, M. A.



Mag. Martin Grill



Mag. Peter Lennkh



Dr. Johann Strobl